



Naherwartung

Die vorgeschlagene Teilrevision der Kirchenordnung zeigt den Trend zur Verrechtlichung der Zürcher Landeskirche. Mit formellen Regelungen wird versucht, die Kirche zu stabilisieren bzw. neuen Gegebenheiten anzupassen. Der zusätzliche Drang zur Zentralisierung stärkt die Machtverhältnisse. In der gegenwärtigen Entwicklung der Kantonal-kirche wäre aber die Flexibilisierung wichtiger als die Zunahme der Regelungsdichte.

In den Anfängen der Christusbewegung gab es keine rechtlichen Grundlagen. Die Beziehungen untereinander und Gottes Gegenwart waren der Kitt der Bewegung. Der Wunsch nach Gottes Gegenwart bestand auch nach der Auferstehung von Jesus noch einige Jahre und zeigte sich in der Sehnsucht nach der Wiederkunft von Jesus.

Mit ihrem Ausbleiben und der schwindenden Naherwartung in der Christusgemeinde entstanden immer mehr Strukturen. Anfänglich zögerlich (vgl. die Briefe von Paulus), später dann zunehmend mit der wachsenden Glaubensgemeinschaft. Ordnung ist gut, Überregulierung verhindert das Leben, das sich oft kreativ und unkonventionell ausbreitet. Welcher Ordnung bedarf die Kirche?

Grundlage für die Ordnung der Kirche ist die Begegnung mit Jesus Christus. Deshalb ist die Betonung der Naherwartung zentral (Parusie, von griechisch *par-einai*, «dabei sein, anwesend sein, gegenwärtig sein»). Gemeint ist also die Anwesenheit von Jesus in Raum und Zeit, die Gottes Reich vollendet. Vollendung



*Weist in den Himmel:
Kirchturm von Maur.*

meint, dass die Befreiung und der Friede kommen, dass Gott vom Himmel her wirkt und dies auf der Erde unabweisbar sichtbar wird. Gott wird gegenwärtig. Mit ihm kommt das, was fehlt und was dem Leben seinen vollen Sinn gibt.

Gott ist <da>, das wurde bereits in Aussagen des Alten Testaments erfahrbar: „Ihr sollt mein Volk sein und ich will euer Gott sein“ (Jeremia 30,22). Im Neuen Testament heisst es dann: «Ich bin gekommen» (Johannes 10,10 u.a.). In der Person von Jesus Christus ist die Gegenwart Gottes verwirklicht.

Wenn im Alten Testament das Kommen des Messias Gegenstand des Glaubens ist, so ist es im Neuen Testament ein Gegenstand der Geschichte. Doch diese ist noch nicht vollendet: Jesus Christus hat seinen Jüngern versprochen, dass er wieder kommen wird. «Das Kommen des Gottes, das Thema des Alten Testaments, wird also im Neuen Testament in drei Dimensionen der Zeit auseinandergefaltet: Er ist gekommen, er ist da, er wird kommen. In dieser Einheit von Glaube, Liebe und Hoffnung besteht die Existenz der Ekklesia, des Leibes Christi» (Emil Brunner).

Fehlt eine dieser Dimensionen, entsteht ein Ungleichgewicht. Nimmt man die Hoffnung

Fortsetzung auf Seite 4

Info 1/2017

Themen

Teilrevision der Kirchenordnung:
Lassen Sie sich vernehmen!
Kirchensynode vom 2. Mai 2017
Mitgliederversammlung der EKVZ

Für eine Kirche mit Spielraum

Der Kirchenrat überbietet bei der Teilrevision der Kirchenordnung. Diese soll viel umfangreicher werden. Brauchen die Kirchgemeinden diese Regelungsdichte? Welche Zentralisierung von Kompetenzen macht Sinn? In der laufenden Vernehmlassung sind die Kirchenpflegen und andere Adressaten gefragt. Hier eine erste Analyse der EKVZ. Wir rufen dazu auf, zum Ganzen und zu jedem Artikel, der Bedenken auslöst, kritisch Stellung zu nehmen.

Die Kirchenordnung vom 17. März 2009, die Verfassung der Zürcher Landeskirche, soll einer ersten grösseren Revision unterzogen werden. Der Kirchenrat sieht zahlreiche Änderungen vor. Ein Teil ergibt sich aus der praktischen Umsetzung und ist unbestritten. Sinnvoll erscheint zum Beispiel die neue Regelung für die Bestätigungswahl der Pfarrpersonen (E-Art. 125; die folgenden Zahlen beziehen sich auf den Entwurf des Kirchenrates).

Folgendes fällt auf:

1. Die Service-Public-Mentalität gewinnt die Oberhand. Die theologische bzw. geistliche Leitung in den Kirchgemeinden wird geschwächt - stattdessen wird die Administration ausgebaut und «professionalisiert».

2. Die Gemeindeautonomie wird vielfach eingeschränkt, das Gemeindeleben uniformiert. Die Zentralisierung verstärkt sich - zum Kirchenrat und zu den Gesamtkirchlichen Diensten. Viele Entscheide werden dem Kirchenrat überlassen.

3. Die Verrechtlichung nimmt weiter zu und die Regelungen werden immer detaillierter - von einer Vereinfachung und einem Abbau der Regelungsdichte kann keine Rede sein. Dies wird zu Lasten der Freiwilligenarbeit gehen und zu einer weitgehenden Administrierung bzw. Professionalisierung führen.

4. Viele Details werden neu geregelt statt der Praxis überlassen, oder dies geschieht sehr ausführlich (statt auf analoge Regelungen zu verweisen).

5. Besonders unbefriedigend ist, dass viele Änderungen der Stossrichtung des Projektes KirchGemeindePlus entsprechen und dessen Zielsetzungen vorwegnehmen - bevor die Ergebnisse des diesbezüglichen Vernehmlassungsverfahrens diskutiert sind. So wird davon ausgegangen, dass es nur noch grosse Kirchgemeinden geben darf (z.B. Erläuterungen zu 172,1). Und: Kirchgemeinden sollen zu Fusionen und Kooperation gezwungen werden können (151c; 175a).

6. Die Detailregelungen nehmen der Kirchenordnung Kompaktheit und Aussagekraft.

Dies soll an Hand einzelner Bestimmungen gezeigt werden; die Beispiele sind nicht abschliessend:

1. Service-Public-Mentalität

Sie zeigt sich vor allem bei den Regelungen fürs Pfarramt (Aufweichen der Wohnsitzpflicht, 122). Zwar muss in jedem Fall bzw. jeder Kirchgemeinde geprüft werden, wie sich die Stellenzuteilung der Pfarrstellen (116ff) konkret auswirkt, ebenso die Abstufung nach oben. Kleine Kirchgemeinden (weniger als 1500 Mitglieder) trifft es aber besonders, wie der Kirchenrat auf Seite 6 selber schreibt.

Die Einteilung ist starr, die Stufen sind gross. Berücksichtigt wird (bloss) ein Basisangebot im Sinne des Service Public. Die Attraktivität einer Kirchgemeinde (aktive Personen, Angebot) spielt kaum eine Rolle. Und zudem: sie zu berücksichtigen liegt im Ermessen des Kirchenrates, denn statistische Daten fehlen bekanntlich weitgehend.

Zu schaffen ist stattdessen ein umfassender Experimentierartikel. Versuche (neue Formen, Projekte verschiedenster Art) in aktiven Kirchgemeinden und übergemeindlich sind zu ermöglichen und zu unterstützen (lebensweltliche Formen, sog. Profilkirchen, Projekte im Rahmen von fresh expression of church, Vorhaben von Jugendkirchen, Formen der Zusammenarbeit mit Migrationskirchen, Stadtkloster usw.). Denn der geltende Art. 248 KO ist zu wenig umfassend formuliert.

Der Einfluss der Pfarrpersonen auf die Kirchenpflege soll kleiner werden (88,2; 113; 162). Gleichzeitig wird die Verwaltung gestärkt, indem der Kirchgemeindeschreiber Führungsaufgaben erhalten und an den Kirchenpflegesitzungen mit Antragsrecht teilnehmen soll (137a; 162). Die theologische bzw. geistliche Leitung wird damit geschwächt.



Vertrauen auf Christus Neues wagen: Die Verrechtlichung der Landeskirche hindert ihre Flexibilität.

2. Einschränkung der Gemeindeautonomie

- Alle Kirchengemeinden haben die Zeitschrift «reformiert.» ihren Mitgliedern gratis bzw. auf ihre Kosten abzugeben (91,2).
- Kirchengemeinden sollen zu Fusionen gezwungen werden können (151c).
- Es wird geregelt, was in den Zusammenschlussverträgen enthalten sein muss (151a).
- Der Kirchenrat erlässt Richtlinien zu kirchlichen Handlungen für Nicht-Mitglieder (30,3).
- Die maximale Mitgliederzahl der Kirchenpflege wird vorgeschrieben (159,2).

3. Zentralisierung

Der Kirchenrat und die Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) erhalten mehr Kompetenzen. Die GKD können ihren Auftrag selber definieren bzw. ausweiten. Die Finanzkompetenzen des Kirchenrats sollen massiv erhöht werden (221). Viele Entscheide werden ihm überlassen:

- Der Kirchenrat darf «verbindliche Richtlinien» über die kirchliche Vielfalt (!), «Empfehlungen» zur Organisation und über die Leitung der Gemeinden erlassen (152,3). Er «erlässt Vorschriften für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchengemeinden» (243,3)!
- Die GKD sollen administrative Aufgaben übernehmen können (142,3), statt dass dies die Gemeinden selber tun bzw. auslagern (allenfalls an Private). Der Kirchenrat kann selber Firmen gründen (142,4).
- GKD-Mitarbeitenden werden Bereiche zur selbständigen Besorgung übertragen (223,1).
- Kirchenpfleger von Gemeinden und Bezirken fallen in der Kirchensynode neu auch unter

die 50-Prozent-Limite, die bisher für Pfarrpersonen und Angestellte galt (210,3).

4. Verrechtlichung

Die Regelungen werden detaillierter, die Ordnung unübersichtlich - von Vereinfachung und Abbau der Regelungsdichte kann keine Rede sein:

- Die Bestimmungen über die Aufsicht (148a.c) sind mehr als ausführlich und könnten für eine Landespolizei geschrieben worden sein ...
- Der Erlass einer Pfarrdienstordnung wird grösseren Kirchengemeinden vorgeschrieben (115), eine Geschäftsordnung den Bezirkskirchenpflegern (184).
- Alle Mitglieder der Landeskirche können in einem Register erfasst werden. Sind dafür alle in 28a aufgeführten Daten zu erheben? Wollen wir diesen bürokratischen Aufwand - und gläserne Mitglieder?

5. Regelungsdichte

Viele Details werden neu geregelt (statt der Praxis überlassen) oder dies geschieht sehr ausführlich:

- Taufen, Trauungen und Abdankungen ausserhalb von Kirche bzw. Gottesdienst (46,2; 59,1; 62,1)
- eigene Kapitel für Kirchenmusik und Katechetik (134,1; 200a.b)
- Zusammenarbeit, Antragsrecht usw. im Pfarrkonvent (114)
- komplizierte Vorschriften zu Quoren (158e)
- Pflicht zu einem schriftlichen Jahresbericht der Kirchengemeinde (165).

Die Frist zum Einreichen der Stellungnahmen ist der 12. Juli 2017. Der Kirchenrat schreibt: «Geben Sie zu einem Artikel keine Stellungnahme ab, so gilt dies als grundsätzliche Zustimmung.»

Die EKVZ lädt dazu ein, bei allen Artikeln Kritik anzumelden, die die Kirchengemeinden einengen, ihnen unnötig dichte Regelungen vorschreiben und Kreativität einschnüren. Bringen Sie Ihre Vorbehalte, Fragen und Ablehnung jetzt zum Ausdruck!

Kirchgemeinden mit Augenmass entschulden

Bei der Teilrevision der Finanzverordnung hat die Kirchensynode am 2. Mai die Möglichkeit geschaffen, fusionierenden Kirchgemeinden Entschuldungsbeiträge zukommen zu lassen.

Die Beiträge sind an eine Bedingung geknüpft, da fusionierte Kirchgemeinden voraussichtlich Liegenschaften übrig haben und veräussern werden. Die Minderheit der vorberatenden Kommission drang mit ihrem Antrag durch: Entschuldungsbeiträge ja, aber mit der Bedingung, dass bei klar verbesserter Finanzlage in zehn Jahren Gelder zurückgefordert werden können.

Immobilien: Diverse Änderungen der Finanzverordnung erfolgen in Anpassung ans neue Gemeindegesetz des Kantons. Überdies werden alle Kirchgemeinden zu einer Immobilienstrategie verpflichtet, wenn sie «im Rahmen von Renovationen sowie Um- und Neubauten ... erheblich bauliche Investitionen tätigen». Räume in kirchlichen Liegenschaften sind künftig so zu planen, «dass sie für verschiedene Zwecke genutzt und ... anderen Zwecken zugeführt werden können» (Art. 89). Die revidierte Verordnung passierte endlich ohne Gegenstimme.

Naherwartung (Fortsetzung von Seite 1)

weg, dass Jesus Christus wiederkommt, wird die Kirche ihrer Grundlage beraubt. Wer nicht mehr hofft, resigniert. Hoffnung bringt die Zukunft in die Gegenwart hinein. Hoffnung ist - im Gegensatz zur Angst - die positive Erwartung der Zukunft. Sprechen wir von dieser Naherwartung, geht es im Kern um die Begegnung mit dem Einen. Christliche Hoffnung zeigt sich gerade darin, dass der, der gekommen ist, wiederkommen wird in Herrlichkeit.

Wir leben in diesem Vorläufigen, in diesem noch nicht ganz vollkommenen Offenbarwerden des Gottessohnes (vgl. 1. Johannes 3,2). Von dieser Sehnsucht und Hoffnung muss die Kirche erfüllt sein. Dann wird weniger die Regulierung sichtbar sein, sondern - von neuem - der Ruf hörbar: Christus ist Herr!

Christian Meier, Pfarrer, Gossau

Gemeindeautonomie:

Das Papier des Kirchenrats wollte die Mehrheit der Synodalen im Rathaus nicht diskutieren, obwohl es Grundfragen der Kirche betrifft: die Autonomie der Kirchgemeinden und das Verhältnis zwischen Kirchenpflegen und Pfarerschaft. Der Kirchenrat hat dazu vom Zentrum für Kirchenentwicklung der Uni Zürich ein Gutachten erstellen lassen.



Mehr zum 2. Mai: www.evangelisch-zuerich.ch

EKVZ-Mitgliederversammlung

Am 12. März trafen sich nach dem Gottesdienstbesuch in Gossau Vorstand und Mitglieder im Kirchgemeindehaus.

Der Jahresbericht 2016 nennt die vom Vorstand gesetzten Schwerpunkte: KirchGemeindePlus, Mission und Leitung. Zu KGplus, das an den sechs Sitzungen viel zu reden gab, erschienen im EKVZ-Info Artikel, die zur Meinungsbildung beitrugen. Der Jahresbericht wurde genehmigt, die Arbeit des Vorstandes verdankt.

Die Statuten wurden in einem Punkt geändert: Neu besteht die Kontrollstelle aus einem Revisor. Die zuverlässige Arbeit des scheidenden Revisors Roger Föhn wurde verdankt.

Die Jahresrechnung weist einen deutlichen Ausgabenüberschuss auf. Die EKVZ finanziert sich v.a. durch Spenden und Mitgliederbeiträge. Diesem Info liegt ein Einzahlungsschein bei.

Impressum

EKVZ-Info wird herausgegeben von der Evangelisch-kirchlichen Vereinigung des Kantons Zürich.

Präsident: Pfr. Christian Meier, Gossau
Sekretariat: Katrin Stalder, Dübendorf,
04482245 14, ekvz@bluewin.ch, PC 80-15435-4
IBAN: CH73 0900 0000 8001 5435 4
www.evangelisch-zuerich.ch